



## **Kurzarbeit: Die steuerlichen Folgen des KuG-Bezugs**

### **Das KuG unterliegt dem Progressionsvorbehalt – was bedeutet das?**

Das deutsche Einkommensteuergesetz sieht für einige Einnahmen des Steuerpflichtigen eine Steuerbefreiung vor. So sind z. B. das erhaltene Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder andere Lohnersatzleistungen grundsätzlich steuerfrei. Allerdings unterliegen diese Leistungen dem Progressionsvorbehalt, womit insbesondere zwei Folgen verbunden sind:

- ▶ Sobald Beschäftigte Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, von über 410 Euro pro Jahr erhalten, müssen sie für das betreffende Jahr beim Finanzamt eine Steuererklärung abgeben. Durch den verbreiteten Bezug von Kurzarbeitergeld trifft dies im kommenden Jahr auf sehr viele Beschäftigte zu.
- ▶ Der Progressionsvorbehalt bewirkt, dass das Kurzarbeitergeld zwar selbst steuerfrei ist. Er erhöht jedoch den Steuersatz auf das steuerpflichtige „reguläre“ Einkommen, weil das Kurzarbeitergeld bei der Berechnung des Steuersatzes für diese Einkommen berücksichtigt wird.

Weil Beschäftigte allerdings „nur“ die Steuer auf ihre Löhne im Jahr 2020 durch den unterjährigen Steuerabzug gezahlt haben, kann der „Steuernachschlag“ durch den Progressionsvorbehalt zu Steuernachzahlungen führen.

### **Muss ich eine Steuernachzahlung einplanen?**

Ob eine Steuernachzahlung für das Jahr 2020 fällig wird, hängt allerdings vom Einzelfall ab. Maßgeblich ist, wie hoch die monatlichen Steuervorabzüge waren. Die monatlichen Lohnsteuerabzüge durch den Arbeitgeber bemessen sich nach den monatlichen Bruttoeinkommen und bilden die tatsächliche jährliche Steuerlast nur dann exakt ab, wenn die monatlichen Bruttoeinkommen übers Jahr nicht schwanken. Die Kurzarbeit allerdings verursacht Schwankungen: Durch die Lohnausfälle wird das Gesamteinkommen im Jahr geringer ausfallen, als es den Steuerabschlägen in den Monaten in regulärer Beschäftigung zugrunde liegt. Beschäftigte haben deshalb über das Jahr hinweg auch eine Art Steuerguthaben angesammelt.

Ob also tatsächlich eine Steuernachzahlung anfällt, hängt davon ab, ob das „Steuerguthaben“ höher ist, als der durch den Progressionsvorbehalt entstehende „Steuernachschlag“. Grundsätzlich wird in Monaten mit teilweiser Kurzarbeit der Effekt durch den Progressionsvorbehalt überwiegen, der in Richtung einer Nachzahlung wirkt. In Monaten mit



„voller“ Kurzarbeit (100 Prozent Kurzarbeit) wird hingegen im Regelfall der Effekt überwiegen, der auf Steuererstattungen hinwirkt. Am größten ist die Gefahr für Nachzahlungen deshalb bei Kolleg\*Innen, die für einen längeren Zeitraum in anteiliger Kurzarbeit waren – vor allem, wenn die Kurzarbeit fast, aber nicht ganz 100 Prozent (Kurzarbeit O) betragen hat.

Darüber hinaus gilt: Die individuelle Kombination aus Umfang und Dauer der Kurzarbeit, Lohnhöhe sowie Familienstand haben einen Einfluss darauf, ob tatsächlich eine Steuernachzahlung notwendig wird – die Betroffenheit variiert folglich sehr stark unter den Beschäftigten und ist letztlich nur von Fachleuten exakt abzuschätzen.

### **Das fordert die IG Metall**

Die IG Metall fordert deshalb von der Bundesregierung, eine Regelung zu erlassen, die verhindert, dass Beschäftigte wegen des Bezugs von Kurzarbeitergeld Steuern nachzahlen müssen. Kurzarbeit geht mit deutlichen Lohninbußen und großer Unsicherheit einher – Steuernachzahlungen sind schlicht fehl am Platz. Das gilt insbesondere in der Corona-Krise: Die Phasen der Kurzarbeit sind lang, sodass hohe Nachzahlungen gefordert werden könnten, während Beschäftigte mit hohen Lohninbußen kämpfen. Die Regelungen sind zudem zu komplex, als dass es für Beschäftigte möglich wäre, die Höhe einer möglichen Steuernachzahlung einschätzen zu können.

### **Das rät die IG Metall**

Dennoch gilt: Falls der Gesetzgeber keine Änderungen vornimmt, kann es für sehr viele Beschäftigte, die von Kurzarbeit betroffen waren, zu Nachzahlungen kommen. Für diesen Fall sollte – soweit möglich – Geld zurückgelegt werden. Also grobe Faustformel gilt: Wer zehn bis zwölf Prozent des erhaltenen Kurzarbeitergeldes zurücklegt, ist im Regelfall ausreichend vorbereitet.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Progressionsvorbehalt bei einer gemeinsamen Veranlagung von Ehepartnern zu. Da die Ehepartner steuerrechtlich als „Ein Steuerpflichtiger“ gewertet werden, erhöht der Progressionsvorbehalt den Steuersatz für das gesamte zu versteuernde Einkommen. Um im jeweiligen Einzelfall das steuerlich günstigste Ergebnis zu erreichen (gemeinsame Veranlagung oder getrennte Veranlagung unter Wegfall des günstigen Splittingtarifs), könnte eine individuelle Steuerberatung empfehlenswert sein.

### **Die steuerlichen Folgen vom KuG-Bezug – ein Beispiel:**

Ein lediger Arbeitnehmer verdient 4.000 Euro brutto im Monat und – soweit keine Kurzarbeit anfällt – damit 48.000 Euro im Jahr. Seine monatlichen, vom Arbeitgeber automatisch abgeführten Steuerabschläge von etwa 712 Euro bilden die tatsächliche Einkommenssteuerlast



von etwa 8.500 Euro im Jahr recht präzise ab, sodass weder Nachzahlungen noch Erstattungen notwendig sind. Falls allerdings Kurzarbeit anfällt, ist das nicht mehr der Fall:

Variante I: 3 Monate lang 100 % Kurzarbeit

*In diesem Fall sinkt der Jahresbruttolohn auf 36.000 Euro, worauf allerdings nur etwa 5.140 Euro Lohnsteuer im Jahr fällig wären – was einem monatlichen Steuervorabzug von 425 Euro entspräche. Wichtig ist, dass also die monatlichen Steuerzahlungen von 712 Euro in den 9 Monaten (≈ 6.400 Euro), in denen regulär gearbeitet wurde, eigentlich zu hoch waren. Der Beschäftigte hat gewissermaßen einen Betrag von  $6.400 - 5.140 = 1.260$  Euro beim Finanzamt „gut“.*

*Allerdings fällt durch den Progressionsvorbehalt auch ein „Steuernachschlag“ an, der im Rahmen der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2020 greift: Das Finanzamt nimmt dafür hilfsweise an, dass das Kurzarbeitergeld ebenso versteuert wird wie das Lohneinkommen, woraus ein höherer Steuersatz resultiert. Diesen hilfsweise errechneten höheren Steuersatz wendet das Finanzamt dann aber nur auf die tatsächlich steuerpflichtigen Lohneinkommen von 36.000 Euro an, bzw. nach Abzug von Pauschalen etc. letztlich auf das individuelle zu versteuernde Einkommen. Im vorliegenden Beispiel steigt der Steuersatz durch die etwa 4.500 Euro KuG (≈ 1.500 Euro / Monat) von 17,8 % auf 19,8 %, die Steuerlast entsprechend um etwa 590 Euro auf 5.720 Euro für das Jahr 2020.*

*Da der Beschäftigte in diesem Beispiel durch die unterjährigen Steuerabschläge allerdings bereits eine Lohnsteuer von etwa 6.400 Euro gezahlt hatte, ist keine Nachzahlung fällig. Stattdessen erhält er eine Steuererstattung in Höhe von etwa 680 Euro. Sein „Guthaben“ beim Finanzamt war letztlich größer als der „Steuernachschlag“*

Variante II: 6 Monate lang 50 % Kurzarbeit

*Deutlich anders liegt der Fall, wenn ein Beschäftigter mit demselben Jahresbruttoeinkommen von 48.000 Euro für 6 Monate in Kurzarbeit zu 50 % war. Auch in diesem Fall sinkt sein Jahresbruttolohn auf 36.000 Euro. Allerdings fällt sein „Guthaben“ beim Finanzamt geringer aus: Anders als der Kollege in Variante I zahlt der Beschäftigte nämlich lediglich in 6 Monaten die eigentlich zu hohen Lohnsteuerabschläge von 712 Euro. In den 6 Monaten in Kurzarbeit erhält er 2.000 Euro brutto und zahlt so nur etwa 175 Euro Abschlag. Diese allerdings sind sogar niedriger als die 425 Euro, die er monatlich eigentlich zahlen müsste, um der Steuer eines Jahresbruttoeinkommens von 36.000 Euro zu entsprechen (s. Variante I). Somit zahlt er etwa 5.320 Euro als unterjährige Steuerabschläge, sein „Guthaben“ beim Finanzamt beläuft sich damit auf nur etwa 180 Euro ( $5.320 - 5.140 = 180$ ).*

*Im Gegenzug allerdings erhält er in den 6 Monaten halber Kurzarbeit 4.170 Euro Kurzarbeitergeld, die wieder unter den Progressionsvorbehalt fallen. Der dafür hilfsweise errechnete Steuersatz steigt von 17,8% auf 19,6% und hebt die Steuerlast auf das steuerpflichtige Lohneinkommen,*



25. August 2020

*bzw. das nach Abzug von Pauschalen etc. auf das individuelle zu versteuernde Einkommen, um 540 Euro auf etwa 5.680 Euro.*

*Bei dieser Konstellation nun sind die unterjährigen Steuerabschläge nicht ausreichend, es wird eine Steuernachzahlung in Höhe von etwa 360 Euro fällig ( $5.680 - 5.320 = 360$ ). Bei dieser Konstellation ist der „Steuernachschlag“ folglich größer als das „Steuer Guthaben“.*

Zu diesem Beispiel ist wichtig, dass die Zahlen nur Näherungswerte darstellen, dass wesentliche Aspekte wie die Berechnung des individuell tatsächlich zu versteuernden Einkommens sowie KuG-Aufschläge des Arbeitgebers aus Gründen der Vereinfachung weggelassen wurden. Das vorliegende Beispiel soll lediglich die Mechanik der Effekte verdeutlichen. Für eine individuelle Berechnung wäre es notwendig, den Familienstand, die tatsächlichen Steuermerkmale der Person und die individuelle Kombination von Dauer und Umfang der Kurzarbeit zu berücksichtigen.